

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 24.10.22

und Antwort des Senats

Betr.: Umgang der Polizei mit Menschen in psychischen Akutsituationen

Einleitung für die Fragen:

Seit 2017 sind nach offiziellen Zählungen 65 Personen durch den polizeilichen Schusswaffeneinsatz getötet worden. Schätzungen zufolge waren davon 49 Personen psychisch erkrankt beziehungsweise befanden sich in einer psychischen Akutsituation. Nicht erst seit den jüngsten polizeilichen Todesschüssen wird darüber diskutiert, ob die Polizei gegenüber Menschen, die sich in einer psychischen Akutsituation befinden, adäquat reagiert und der Schusswaffeneinsatz in diesen Fällen vermeidbar wäre. Kriminolog:innen kritisieren hier, dass das übliche polizeiliche Vorgehen (laute Ansprache, robustes Auftreten et cetera) Menschen in psychischen Akutsituation zusätzlich triggern und dadurch zu einer Eskalation der Situation führen kann. Statt einer polizeilichen Bewältigung wäre vielmehr eine psychologisch orientierte Intervention angezeigt.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bei den in der Einleitung für die Fragen genannten Fällen handelt es sich grundsätzlich um komplexe und hochdynamische Einsatzsituationen. Hierbei werden je nach Umständen des Einzelfalles (zum Beispiel Bewaffnung, insbesondere mit einem Messer oder einer Schusswaffe, und einer Gefährdung von Leib oder Leben Dritter) die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr durch die Polizei getroffen, dazu zählt als letztes Mittel auch der Schusswaffengebrauch.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Umgang mit Menschen in psychischen Akutsituationen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung

Frage 1: *Inwieweit wird bei der Ausbildung im Rahmen des Einsatztrainings von Polizeikräften, der Umgang mit Menschen in psychischen Akutsituationen trainiert?*

Wenn ja, wie ist das lehrbuchmäßige Vorgehen in solchen Situationen?

Frage 2: *In welchen Aus- und Fortbildungsmodulen wird die Erkennung von Personen in psychischen Akutsituationen gelehrt, welchen Umfang und welche Inhalte haben diese und handelt es sich um verpflichtende Module?*

Frage 3: *In welchen Aus- und Fortbildungsmodulen wird der Umgang mit Personen in psychischen Akutsituationen gelehrt, welchen Umfang und welche Inhalte haben diese und handelt es sich um verpflichtende Module?*

Polizeieinsatz gegenüber Menschen in psychischen Akutsituationen

Frage 4: *Gibt es eine besondere Ansprache bei Einsätzen gegenüber Menschen in psychischen Akutsituationen?*

Wenn ja, wodurch unterscheidet sich das Vorgehen und inwieweit wird dies innerhalb der Polizeiausbildung vermittelt?

Frage 5: *Wird ein besonderes Vorgehen bei Einsätzen gegenüber Menschen in psychischen Akutsituationen innerhalb der Polizeiausbildung vermittelt?*

Wenn ja, wodurch unterscheidet sich das Vorgehen und inwieweit wird dies innerhalb der Polizeiausbildung vermittelt?

Antwort zu Fragen 1 bis 5:

In der Ausbildung des Laufbahnabschnitts I (LA I, ehemals mittlerer Dienst) an der Akademie der Polizei Hamburg (AK) sind im Fach Polizeiberufskunde 30 Unterrichtseinheiten (UE) zum Thema „psychische Erkrankungen“ verankert. Die Ausbildungsinhalte sehen eine Vorstellung der relevanten psychischen Erkrankungen vor, mit denen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten konfrontiert werden können. Hierbei erfolgt eine Sensibilisierung bezüglich der möglichen Erkrankungsbilder, die sich unmittelbar auf den direkten polizeilichen Umgang mit den psychisch Erkrankten auswirken können. Weiterhin erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung eines „Handlungskonzeptes“, wobei verdeutlicht wird, dass dies vorrangig eine Handlungssensibilisierung darstellt, da insbesondere beim polizeilichen Umgang mit psychisch Erkrankten stets eine für sich individuelle Situation vorliegt, die immer ein individuelles Vorgehen erfordert. Den Abschluss bildet das trialogische Tagesseminar „Umgang mit psychisch Kranken“, wobei die Nachwuchskräfte in den direkten Kontakt mit Krisenerfahrenen und Angehörigen treten. Das Seminar wird durch die psychiatrische Abteilung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) geleitet, die auch für die Einladung der Krisenerfahrenen verantwortlich ist.

Seit März 2016 hat der Fachhochschulbereich der Akademie im Rahmen des Bachelorstudienganges (LA II, vormals gehobener Dienst) das Thema „Umgang mit psychisch kranken Menschen“ im Hauptstudium speziell für Beamte der Schutz- und Wasserschutzpolizei in das Curriculum übernommen. Im Modul „Psychologie im polizeilichen Kontext (S07)“, mit einem Gesamtumfang von 150 UE, befasst sich die Lehrveranstaltung 3 im Fach Psychologie „Psychische Störungen“ im Umfang von insgesamt 30 UE mit den Erscheinungsbildern psychischer Störungen sowie diesbezüglich angemessenem Verhalten gegenüber Menschen mit psychischen Störungen. Im Modul „Besondere Einsatzlagen II (S15)“ vertiefen die Studierenden in Lehrveranstaltung 3 „Einschreiten gegen psychisch kranke Personen“ im Fach Einsatzlehre in insgesamt 25 UE die vorhandenen diesbezüglichen Kenntnisse und leiten daraus Handlungsoptionen beim polizeilichen Einschreiten ab. Zu den Inhalten zählen das Erkennen/Einordnen psychischer Auffälligkeiten sowie das Erarbeiten taktisch sinnvoller Handlungsoptionen.

Darüber hinaus wird der richtige Umgang mit psychisch Erkrankten auch im Kontext des Polizeitrainings sowohl für die Nachwuchskräfte des LA I als auch des LA II behandelt. So absolvieren zum Beispiel die Studierenden des fünften Semesters im Rahmen einer Lehrveranstaltung der sogenannten angewandten Einsatzlehre Szenarientrainings, die den Umgang beziehungsweise das Einschreiten im Zusammenhang mit psychisch auffälligen Personen beinhalten. Hierbei werden mögliche Einsatzsituationen, die im Zusammenhang mit psychisch auffälligen Personen auftreten können, mit der Unterstützung der Fachlehrer der AK simuliert und anschließend im Rahmen eines Feedbackgespräches ausgewertet.

In den Fortbildungslehrgängen der AK wird die Thematik „Umgang mit psychisch Kranken“ seit 2018 in den sogenannten Überleitungslehrgängen in den LA II als Tagesveranstaltung mit acht UE unterrichtet. Die Teilnehmenden der Lehrgänge fungieren gleichzeitig auch als Multiplikatoren an ihren Dienststellen. Seit 2018 wurden 582 Teilnehmende auf diesem Wege bisher fortgebildet. In 2022 ist ein weiterer Lehrgang mit 27 Teilnehmenden terminiert. Die Veranstaltungen werden unter Beteiligung externer Referenten durchgeführt.

Die Unterrichte haben folgende Hauptthemen zum Gegenstand:

- Welche psychischen Auffälligkeiten/Erkrankungen gibt es (zum Beispiel Formen von Psychosen, Schizophrenie, Demenz, Anhedonie)?
- Wie erkenne ich diese Auffälligkeiten/Erkrankungen im Einsatzfall?
- Wie gehe ich im Einsatzfall damit um?
- Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich?

Ferner wird die Thematik mit einem Unterrichtsansatz von vier Unterrichtseinheiten seit Mitte 2018 in dem „Aufbaulehrgang Besonderer Fußstreifendienst (BFS)“ durch eine Diplom-Psychologin unterrichtet. Hier fand pandemiebedingt zuletzt Ende 2018 ein Lehrgang mit 18 Teilnehmenden statt. Diese Fortbildung beruht auf freiwilliger Teilnahme.

Das Institut für Führungskompetenz (IFK) bietet Lehrgänge zum Thema „Umgang mit psychisch erkrankten Personen“ mit einer jeweiligen Teilnehmerzahl von zwölf Personen an. Die Adressaten des Lehrganges sind Personen aus dem Kreis des Führungspersonals, die wiederum nach erfolgter Beschulung als Multiplikatoren fungieren. Zuletzt wurden hier 2019 drei Lehrgänge mit insgesamt 36 Teilnehmenden durchgeführt. Zu den Lehrgangsinhalten gehört die Grundlagenvermittlung im Bereich der psychischen Erkrankungen mit den Schwerpunkten Begegnung mit Krisenerfahrenen, Einsatzführung in der Praxis, Kommunikation sowie die Entwicklung von Vorgehensweisen. Diese Fortbildung beruht ebenfalls auf freiwilliger Teilnahme.

Inhaltlich werden in allen vorstehend benannten Lehrgängen das Erkennen und Einordnen psychischer Auffälligkeiten sowie das Erarbeiten taktisch sinnvoller Handlungsoptionen erörtert.

Die Inhalte von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an der AK unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung auf Aktualität und Umfang, um die Qualität der Aus- und Fortbildung auf hohem Niveau zu halten. Hierzu zählt auch der Austausch mit dem Themenverantwortlichen des UKE bezüglich der Thematik „Umgang mit psychisch Erkrankten“.

Frage 6: *Inwieweit sind polizeieigene Psycholog:innen und/oder Psychiater:innen in dieser Eigenschaft im polizeilichen Einsatzdienst eingesetzt und welche Aufgaben haben diese?*

Antwort zu Frage 6:

Die Kriminalpsychologinnen des Landeskriminalamtes (LKA 212, Kriminalpsychologische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung) sind bei besonderen Einsatzlagen für die Risikoeinschätzung und die Verhandlungsgruppe einsatz- und ermittlungsunterstützend tätig. Weiterhin können sie bei Suizid- und Bedrohungslagen zur Kommunikation hinzugezogen werden. Es stehen rund um die Uhr drei Kriminalpsychologinnen zur Verfügung, die auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten über das Lagezentrum der Polizei erreichbar sind und somit im Bedarfsfall alarmiert und hinzugezogen werden können.

Frage 7: *Welche Möglichkeiten bestehen für die Polizei im Rahmen eines Einsatzes, psychiatrisches und/oder psychologisches Fachpersonal bei Bedarf zum Einsatz vor Ort hinzuzuziehen, durch welche Stelle wird diese Möglichkeit geboten und zu welchen Zeiten ist sie mit jeweils wie vielen Personen besetzt?*

Frage 8: *Auf welche Weise ist sichergestellt, dass das in solchen Fällen angeforderte psychiatrische beziehungsweise psychologische Fachpersonal zeitnah am Ort des Einsatzes antreffen kann?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Die Polizei kann bei Bedarf werktags in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr die Ärztinnen und Ärzte der Sozialpsychiatrischen und Jugendpsychiatrischen Dienste der bezirklichen Fachämter für Gesundheit über deren jeweilige Geschäftszimmer zum Einsatz vor Ort hinzuziehen. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten einschließlich Wochenenden und Feiertagen stehen über den Zentralen Zuführdienst im Fachamt Gesundheit des Bezirksamtes Altona die in der Psychiatrie erfahrenen Ärztinnen und Ärzte der Rufbereitschaft im Psychiatrischen Notdienst (PND) des Zentralen Zuführdienstes zur Verfügung.

Die Sozialpsychiatrischen und Jugendpsychiatrischen Dienste (jeweils einer in jedem Bezirk) sind mit mindestens jeweils einer Ärztin beziehungsweise einem Arzt besetzt. Die Rufbereitschaft im PND ist je Schicht mit einer Ärztin beziehungsweise einem Arzt besetzt. Polizei und angefordertes Fachpersonal klären einsatzbezogen miteinander, auf welche Weise der Ort des Einsatzes zeitnah erreicht werden kann, gegebenenfalls auch unter Nutzung eines Funkstreifenwagens und unter Inanspruchnahme der Sonder- und Wegerechte.

Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Todesfälle in Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen

Vorbemerkung: *Mit Drs. 21/19348 wurde die Anzahl an Todesfällen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen abgefragt. Zur Aktualisierung der Datenlage werden nun die Todesfälle seit dem Zeitpunkt der Abfrage abgefragt.*

Antwort zur Vorbemerkung:

Ob ein Todesfall während oder unmittelbar nach Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Polizei stattgefunden hat, wird im Vorgangsbearbeitungs- und Verwaltungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft nicht erfasst. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Todesfall im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schusswaffen, Reizsprühstoffen, körperlicher Gewalt oder anderen polizeilichen (Hilfs-)Mitteln steht.

Generell werden Verfahren, bei denen der Eintritt des Todes eines anderen Menschen im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz steht – je nach den Umständen des Einzelfalls – unterschiedlich in MESTA registriert. Es kommt eine Erfassung als AR-Vorgang (Vorermittlungen), Js-Verfahren (zum Beispiel wegen einer Strafbarkeit gemäß § 212 StGB oder § 340 StGB) oder UJs-Verfahren (Todesermittlungsverfahren zum Beispiel bei Suiziden) in Betracht. Verfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte werden im Register 7300 Js/AR erfasst.

Eine für die Beantwortung der Fragen erforderliche Auswertung der im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverarbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg erfassten Verfahren war aufgrund des erheblichen IT-Aufwandes, der für die Auswertung erforderlich ist, wegen der Dienstabwesenheit des insoweit zuständigen Mitarbeiters der Staatsanwaltschaft, im Rahmen der für die Beantwortung dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Drs. 21/19348.

Frage 9: *Wie viele Todesfälle von Personen während freiheitsentziehender Maßnahmen durch die Polizei gab es in Hamburg seit dem 01.01.2020? Bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme, Jahren, Dienststelle und Todesursache aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 9:

Es wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das den Tod einer Person im Zusammenhang mit einer Ingewahrsamnahme im Februar 2022 zum Gegenstand hat. Die Todesursache ist unbekannt. Die Ermittlungen dauern an. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Wie viele Todesfälle von Personen unmittelbar nach Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch die Polizei gab es in Hamburg seit dem 01.01.2020? Bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme aufschlüsseln und (Kurz-)Sachverhalt angeben.*

Antwort zu Frage 10:

Keine.

Frage 11: *Wie viele Todesfälle gab es durch oder im Zusammenhang mit einem polizeilichen Schusswaffengebrauch in Hamburg seit dem 01.01.2020? Bitte nach Jahren und Todesursache aufschlüsseln und (Kurz-)Sachverhalt angeben.*

Antwort zu Frage 11:

Wegen des Todes einer Person wurde im Jahr 2021 ein Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung geführt. Im Übrigen siehe Drs. 22/8231.

Frage 12: *Wie viele Todesfälle gab es durch oder im Zusammenhang mit dem polizeilichen Einsatz körperlicher Gewalt in Hamburg seit dem 01.01.2020? Bitte nach Jahren und Todesursache aufschlüsseln und (Kurz-)Sachverhalt angeben.*

Frage 13: *Wie viele Todesfälle gab es durch oder im Zusammenhang mit dem Einsatz anderer polizeilicher (Hilfs-)Mittel in Hamburg seit dem 01.01.2020? Bitte das (Hilfs-)Mittel benennen, nach Jahren und Todesursache aufschlüsseln und (Kurz-)Sachverhalt angeben.*

Frage 14: *In wie vielen und in welchen der genannten Fälle gab es vor oder nach dem polizeilichen Einsatz Hinweise auf eine psychische Akutsituationen des:der Betroffenen?*

Antwort zu Fragen 12, 13 und 14:

Siehe Antworten zu 9 und zu 11.